

Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

01.01.2010

Gültigkeit:

01.01.2010

Bemessung von Ordnungsbussen**1. Gesetzliche Grundlagen****Art. 247 StG Verletzung von Verfahrenspflichten**

Wer eine Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.00, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000.00 bestraft.

...

**Art. 260 StG Strafverfügung
Inhalt**

Die Strafverfügung nennt die angeschuldigte Person, die Tat, die massgebenden Strafbestimmungen, die Beweismittel, das Verschulden, die Höhe der Nachsteuer und der Busse sowie die Verfahrenskosten und enthält eine kurze Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 267 StG Einsprache- und Beschwerdeverfahren

Gegen Einstellungs- oder Strafverfügungen sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen Veranlagungsverfügungen. Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.

2. Formelle Voraussetzung der Busse

Die Busse kann erst dann ausgesprochen werden, wenn der steuerpflichtigen Person/dem steuerpflichtigen Unternehmen eine eingeschriebene Mahnung mit Busseandrohung zugestellt worden ist. Wird der Mahnung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der steuerpflichtigen Person/dem steuerpflichtigen Unternehmen eine eingeschriebene Bussenverfügung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

3. Kompetenzen

Die Festsetzung der Ordnungsbussen erfolgt:

- a. bei einer Ordnungsbussenhöhe unter Fr. 1'000.00 **und** bis zur dritten Verfehlung durch die für die Steuerveranlagung verantwortliche Person.
- b. bei einer Ordnungsbussenhöhe ab Fr. 1'000.00 **oder** ab der vierten Verfehlung durch die zuständige Steuerstrafinstanz des Kantonalen Steueramtes.
- c. bei Einsprachen:
gemäss aktuellem Regierungsratsbeschluss und den dort genannten Veranlagungskompetenzen.

4. Bussenbemessungsgrundlage im Allgemeinen

Die Höhe der Busse richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens. Soweit möglich, ist auf das steuerbare Einkommen der Vorperiode abzustellen. In besonderen Fällen kann auch dem steuerbaren Vermögen Beachtung geschenkt werden.

5. Anwendungsschema

steuerbares Einkommen	1. Verletzung	2. Verletzung	3. Verletzung	Maximum
0 - 19'900	100	200	400	1'000
20'000 - 29'900	200	400	800	2'000
30'000 - 39'900	300	600	1'200	3'000
40'000 - 49'900	400	800	1'600	4'000
50'000 - 59'900	500	1'000	2'000	5'000
60'000 - 69'900	600	1'200	2'400	6'000
70'000 - 79'900	700	1'400	2'800	7'000
80'000 - 89'900	800	1'600	3'200	8'000
90'000 - 99'900	900	1'800	3'600	9'000
ab 100'000	1'000	2'000	4'000	10'000

6. Strafminderung und Straferhöhung

- a. Bei leichtem Verschulden, Unerfahrenheit, Unbeholfenheit usw. kann die Busse bis auf die Hälfte reduziert werden. Fehlt ein Verschulden, so kann keine Busse ausgefällt werden.

- b. Bei grobem Verschulden, bei renitentem Verhalten oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die steuerpflichtige Person/das steuerpflichtige Unternehmen durch sein Verhalten illegal Steuern einzusparen versucht, kann die Busse unter Beachtung des zulässigen Bussenmaximums von Fr. 10'000.00 angemessen erhöht werden.

Kantonales Steueramt Nidwalden